



**Einwohnergemeinde
Dulliken**

Budgetgemeinde- versammlung

vom Montag, 13. Dezember 2021

um 20.00 Uhr

**in der Mehrzweckhalle beim
Alten Schulhaus an der
Bahnhofstrasse 51
4657 Dulliken**

2021

**Botschaft mit Anträgen
des Gemeinderates**



Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021, 20.00 Uhr, Mehrzweckhalle beim Alten Schulhaus

Traktandenliste

1. Wahl der Stimmenzählenden
2. Protokoll der ordentlichen Rechnungs-Gemeindeversammlung vom Montag, 21. Juni 2021
3. Umsetzung ICT-Konzept mit Ersatzbeschaffung von Hard- und Software / Kreditbegehren in der Höhe von CHF 430'000 für einmalige Investitionsausgaben und CHF 150'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben
4. Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung § 58 / Anpassung Vaterschaftsurlaub an die neuen gesetzlichen Bestimmungen
5. Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung § 58 / Anpassung Urlaub für Kinderbetreuung an die neuen gesetzlichen Bestimmungen
6. Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung § 83.1 / Änderung Honorarregelung Feuerwehr DGO
7. Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung § 83.3 / Anpassung Sitzungsgeldregelung Gemeinderat und Kommissionen und Anpassung der Soldregelung Feuerwehr
8. Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung § 49.2 / Änderung Stundenlohn-Grundansätze DGO
9. Totalrevision des Feuerwehrreglements
10. Teilrevision Gemeindeordnung § 49 / Möglichkeit eines Verzichts auf eine Rechnungsprüfungskommission
11. Rechnungsprüfung für die Rechnungsjahre 2021 und 2022 / Wahl einer externen Revisionsstelle
12. Budget 2022 / Anträge des Gemeinderates
 - Festsetzung der Höhe des Gemeindesteuerbezuges pro 2022
 - Festsetzung der Höhe der Feuerwehersatzabgabe pro 2022
 - Festsetzung der Höhe der Hundetaxen pro 2022
 - Kenntnisnahme von Stellenplan und Teuerungsstand pro 2022
 - Genehmigung des Voranschlags pro 2022
 - Kenntnisnahme vom Investitionsprogramm pro 2022
 - Vollzugauftrag an den Gemeinderat mit Kompetenzzerteilung für Kapitalaufnahmen
13. Schulraumerweiterung / Information über den Stand der Planungsarbeiten
14. Mitteilungen / Verschiedenes

COVID-19-Regeln und Maskenpflicht

Die diesjährige Budgetgemeindeversammlung vom Montag, 13. Dezember 2021 wird wegen der Corona-Pandemie erneut nicht in der Aula des Kleinfeldschulhauses, sondern in der deutlich grösseren Mehrzweckhalle beim alten Schulhaus durchgeführt. Dabei wird ein Schutzkonzept beachtet, nach welchem eine generelle Maskenpflicht gilt, dies mit Ausnahme der Referierenden. Zudem müssen die Distanz- und Hygieneregeln eingehalten werden und beim Eingang werden die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst. Weiter muss leider auf den traditionellen Apéro im Anschluss an die Gemeindeversammlung verzichtet werden.

Traktandum 1: Wahl der Stimmenzählenden

Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte die nötige Anzahl Stimmenzählende.

Traktandum 2: Protokoll

Das Protokoll der ordentlichen Rechnungs-Gemeindeversammlung vom Montag, 21. Juni 2021 ist im Sinne von § 23 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Dulliken vom Büro der Gemeindeversammlung geprüft und genehmigt worden.

Traktandum 3: Umsetzung ICT-Konzept mit Ersatzbeschaffung von Hard- und Software / Kreditbegehren in der Höhe von CHF 430'000 für einmalige Investitionsausgaben und CHF 150'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben

Referent: Martin Wyss, Ressortleiter Bildung

Seit der Umsetzung des ICT-Konzepts aus dem Jahr 2015 haben die Informatikverantwortlichen der Schule Dulliken, Reto Kaser und Lukas Baschung die ICT-Infrastruktur im Auftrag des Gemeinderats sukzessive ausgebaut. Moderne Technologien unterliegen in der heutigen Zeit einem schnellen Forschungs- und Entwicklungswandel. Um diesem Wandel, den kantonalen Vorgaben sowie den Ansprüchen der Gemeinde gerecht zu werden, wurde das ICT-Konzept durch eine Steuergruppe überarbeitet. Das zu Grunde liegende Konzept «Medien, Informatik, Anwendung» (MIA) wurde mit fachlicher Beratung der Medienfachstelle imedias (FHNW) entwickelt. Das Konzept entspricht einer konsequenten Weiterführung des eingeschlagenen Weges des Gemeinderates in Bezug auf die informatische Bildung an der Schule Dulliken. Es zeigt, analog zum Konzept 2015, die Bestrebung hin zu mehr mobilen Geräten auf. Das vorliegende Konzept ist auch im Sinne der kantonalen Rahmenbedingungen, welche in der Broschüre „Informatische Bildung / Regelstandards für die Volksschule“ vom 21.05.2015 beschrieben sind.

Dank den umfassenden Vorarbeiten in den letzten Jahren mit dem Ausbau des Netzwerks, der Erneuerung der Serveranlagen und der weitsichtigen Ressourcierung des Supports, kann das MIA-Kon-

zept nun den Hardware-Ausbau auf Ebene der Schülerinnen und Schüler und der Angestellten aufgreifen und schafft Verbindlichkeiten in der Umsetzung und Weiterbildung auf der Personalebene bei der Lehrerschaft.

Zur Umsetzung des Konzepts ist eine umfassende Anschaffung von ICT-Infrastruktur notwendig. Die Kosten wurden im Investitionsplan unter Gruppe 2192 – Ersatzanschaffungen Informatiksachmittel ICT mit CHF 450'000 abgebildet. Folgende ICT-Infrastruktur ist für die Umsetzung der informatischen Bildung gemäss MIA-Konzept notwendig:

Tabelle 1: Infrastruktur-Bedarf ICT

Raumausstattungen	
Lehrerzimmer	Desktop-PC's
Kopierräume	Desktop-PC's
Klassenzimmer	Monitore und Visualizer
Medienraum NM	Desktop-PC's
Langmatt	Laptop-Pool
Neumatt	Laptop-Pool
SuS-Geräte	
Kindergarten	2 Tablets pro Klasse
1. bis 4. Klasse	1:2 Tablets
5.-9. Klasse	1:1 Tablets personalisiert
LP-Geräte	
Alle LP's	Laptop
LP 5.-9. Klasse	Tablets
Schulorganisation	
alle	Laptop
Logopädie und DAZ	Tablets

Tabelle: Kostengerüst ICT-Infrastruktur

Kostenberechnung Neuanschaffungen	Anzahl	Preis/Stk.	Gesamt
Monitore, Option	35	CHF 450.00	CHF 15'750.00
iMac	15	CHF 1400.00	CHF 21'000.00
MacBook Air	140	CHF 1500.00	CHF 210'000.00
iPad	348	CHF 450.00	CHF 156'600.00
Visualizer	7	CHF 680.00	CHF 4'760.00
Inbetriebnahme (ca. 60 h)	1	CHF 11000.00	CHF 11'000.00
Lizenzen Administration	1	CHF 7709.80	CHF 7'709.80
Total inkl. Software/Hüllen/Tastatur			CHF 426'819.80

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Inbetriebnahme der vorhergesehenen Hardware mit CHF 11'000 sehr günstig ist. Dies auf Grund von Eigenleistungen durch die TICT's im Wert von CHF 20'000. Ebenfalls stehen den Kosten auch Erträge im Wert von ca. CHF 51'000 aus dem Verkauf alter Geräte gegenüber. Dazu darf festgestellt werden, hat es sich gelohnt hat, auf Apple-Produkte zu setzen, da diese im Gegensatz zu anderen Produkten einen höheren Wiederverkaufswert haben.

Neben den Anschaffungskosten sind auch die zu erwartenden jährlich wiederkehrenden Kosten berechnet worden, welche mit ca. CHF 150'000 um ca. CHF 40'000 deutlich höher ausfallen als bisher. Der grösste Teil ist auf höhere Personalkosten zurückzuführen, welchem die Erhöhung der Pensen für den technischen und pädagogischen Support zu Grunde liegt (GR Beschluss vom 18.01.2021). Ab dem Schuljahr 2021/22 subventioniert der Kanton die PICT's mit 0.5 Lektionen pro Abteilung. Wir rechnen hierbei pessimistisch mit einer Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 18'000 durch den

Kanton. Dies führt dazu, dass die effektiven Kosten etwas tiefer liegen sollten als ausgewiesen. Nicht abgebildet werden Abschreibungen. Diese stehen in Abhängigkeit zu den Anschaffungskosten, welche Gegenstand des Investitions-Kredits sind.

Tabelle: Jährliche Folgekosten

Wiederkehrende Kosten/Jahr	Stk.	Preis/Stk.	Gesamt
jamf Lizenzen iMac	65	CHF 19.20	CHF 1'248.00
jamf Lizenzen MacBook Air	160	CHF 19.20	CHF 3'072.00
jamf Lizenzen iPad	348	CHF 9.60	CHF 3'340.80
einmalige Aufschaltgebühr	1	CHF 49.00	CHF 49.00
Internetanschluss	1	CHF 3846.00	CHF 3'846.00
Contentfilter	1	CHF 1400.00	CHF 1'400.00
Meraki Lizenzen, Switch	1	CHF 5700.00	CHF 5'700.00
Microsoft Office 365 Lizenzen	1	CHF 1398.50	CHF 1'398.50
3rd-Level Support, Vertrag	1	CHF 10000.00	CHF 10'000.00
Stundenentlastung PICT/TICT	1	CHF 118325.00	CHF 118'325.00
Total			CHF 148'379.30

Im Auftrag des Gemeinderates, welcher sich anlässlich seiner Sitzung vom 5. Juli 2021 mit diesem Geschäft befasst und einen Planungskredit von CHF 12'000 gesprochen hatte wurde ein Submissionsverfahren eingeleitet. Selbstverständlich erfolgen die entsprechenden Anschaffungen erst nach Krediterteilung durch die Gemeindeversammlung.

Antrag:

Einstimmig und ohne Enthaltungen stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 wie folgt Antrag:

- Es sei für die Neuanschaffung der ICT-Infrastruktur ein Rahmenkredit von brutto CHF 430'000 zu sprechen.
- Es sei den jährlich wiederkehrenden Kosten von brutto CHF 150'000 zuzustimmen.
- Es sei der Gemeinderat mit dem Vollzug und der Abrechnung zu beauftragen.

Traktandum 4: Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung § 58 / Anpassung Vaterschaftsurlaub an die neuen gesetzlichen Bestimmungen

Referent: Gemeindepräsident Walter Rhiner

Am 27. September 2020 haben die Schweizer Stimmberechtigten die Änderung des Erwerbsersatzgesetzes (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub –

zum Nutzen der ganzen Familie») mit einem Ja-Stimmenanteil von 59.3% angenommen. Damit hat das Stimmvolk einem Vaterschaftsurlaub von 2 Wochen zugestimmt.

Diese Änderung muss nun in unserer Dienst- und Gehaltsordnung wie folgt abgebildet werden:

§ 58 1. Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub

Eine Mitarbeiterin hat Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub, von dem mindestens 14 Wochen nach der Niederkunft zu beziehen sind.

Der Urlaub beginnt spätestens mit der Niederkunft.

Bei wechselndem Pensum (Teilzeit oder Stundenlohn) ist das Durchschnittspensum der letzten 12 Monate vor Beginn des Mutterschaftsurlaubs massgebend.

Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubs.

~~*Es besteht kein Anspruch auf einen Vaterschaftsurlaub.*~~

Ein Mitarbeiter hat bei der Geburt eines eigenen Kindes Anspruch auf 2 Wochen besoldeten Vaterschaftsurlaub, dies basierend auf seinem aktuellen Pensum.

Antrag:

Einstimmig und ohne Enthaltungen stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 wie folgt Antrag:

- Es sei obiger Anpassung des § 58 Absatz 1 der Dienst- und Gehaltsordnung (Einführung Vaterschaftsurlaub) per sofort zuzustimmen.
- Es sei die Gemeindeschreiberei mit dem Vollzug zu beauftragen.

Traktandum 5: Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung § 58 / Anpassung Urlaub für Kinderbetreuung an die neuen gesetzlichen Bestimmungen

Referent: Gemeindepräsident Walter Rhiner

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung, welches Bestandteil des Obligationenrechts ist, besteht ein Anspruch der Arbeitnehmenden auf einen Betreuungsurlaub bei Krankheit oder Unfall ihrer Kinder. Das Amt für Gemeinden hat uns auf diese Neuerung hingewiesen und gebeten, diese Bestimmung in unsere Dienst- und Gehaltsordnung aufzunehmen. Eine solche Ergänzung unserer DGO steht auch in Einklang mit § 92 DGO, wo festgehalten wird, dass subsidiär die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts gelten.

Diese Änderung soll wie folgt als zweiter Absatz in den § 58 unserer Dienst- und Gehaltsordnung aufgenommen werden, wo auch der Mutter- und Vaterschaftsurlaub geregelt ist

§ 58 2. Urlaub für Kinderbetreuung

Hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung nach den Artikeln 16n–16s EOG, weil ihr oder sein Kind wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, so hat sie oder er Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens 14 Wochen.

Der Betreuungsurlaub ist innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten zu beziehen. Die Rahmenfrist beginnt mit dem Tag, für den das erste Taggeld bezogen wird.

Sind beide Eltern Arbeitnehmende, so hat jeder Elternteil Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens sieben Wochen. Sie können eine abweichende Aufteilung des Urlaubs wählen.

Der Urlaub kann am Stück oder tageweise bezogen werden. Dabei ist nach Möglichkeit auf die betrieblichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen.

Der oder die Vorgesetzte ist über die Modalitäten des Urlaubsbezugs sowie über Änderungen unverzüglich zu informieren.

Antrag:

Einstimmig und ohne Enthaltungen stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 wie folgt Antrag:

- **Es sei obiger Anpassung des § 58 Absatz 2 der Dienst- und Gehaltsordnung (Einführung Urlaub für Kinderbetreuung) per sofort zuzustimmen.**
- **Es sei die Gemeindeschreiberei mit dem Vollzug zu beauftragen.**

Traktandum 6: Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung § 83.1 / Änderung Honorarregelung Feuerwehr

Referent: Gemeindepräsident Walter Rhiner

Bisher waren die Chargenentschädigungen in der Feuerwehrkommission so geregelt, dass der Präsident und der Aktuar je ein festes Honorar in der DGO zugewiesen hatten. Für alle übrigen Mitglieder der Feuerwehrkommission bestand ein Honorarpool, der jeweils von der Kommission gemäss geleistetem Aufwand auf die verschiedenen Chargen verteilt wurde.

In den letzten Jahren ist der Aufwand unter anderem auch für den Materialwart immer grösser geworden, so dass zusätzlich zum Honorar jeweils noch Stundenaufwände geltend gemacht wurden. In der Folge beantragte die Feuerwehrkommission im Herbst 2020 beim Gemeinderat, dass der Materialwart aus dem Honorarpool herausgenommen und mit einem separaten Honorar in der DGO aufgeführt wird.

An seiner Sitzung vom 9. November 2020 hat sich der Gemeinderat ein erstes Mal mit diesem Geschäft befasst. Alsdann setzte sich der Feuerwehrkommandant mit dem FiKo-Präsidenten zusammen, um das korrekte weitere Vorgehen zu besprechen. Anschliessend befasste sich die Feuerwehrkommission eingehend mit den Honoraren und eruierte den jeweiligen Zeitaufwand der einzelnen Chargen.

Anfang Mai besprachen und bereinigten der Feuerwehrkommandant und der FiKo-Präsident die Honorarvorschläge der Feuerwehrkommission. Diese Vorschläge wurden anschliessend in der FiKo-Sitzung vom 20. Mai 2021 diskutiert und zu Handen der weiteren Behandlung wie folgt beschlossen:

- An der bisherigen Honorarregelung in der DGO unter § 83.1 soll festgehalten werden und dem Präsidenten/Feuerwehrkommandanten sowie dem Aktuar/Fourier soll weiterhin ein festes in seiner Höhe unverändertes Honorar zugeschrieben werden.
- Alle anderen Chargen sollen weiterhin aus einem Honorarpool entlohnt werden. Die Honorare der Chargen innerhalb des Pools sollen aber klar definiert und den heutigen Gegebenheiten angepasst werden. Mit der Pool-Lösung soll die Feuerwehrkommission die Möglichkeit behalten, bei Verschiebung von Aufgaben die Entschädigung individuell anzupassen, zum Beispiel wenn nicht alle Offiziersposten besetzt werden können und dadurch andere Chargen stärker belastet werden.

Bisher war für den Honorarpool in der DGO § 83.1 ein Betrag von Fr. 11'180 eingesetzt, was teuerungsbedingt (auf 116 Punkte hochgerechnet) Fr. 11'560 entspricht.

Die neuen Honorarvorschläge lauten wie folgt:

○ Kommandant / Präsident:	unverändert:	Fr.	6'700
○ Aktuar / Fourier:	unverändert:	Fr.	3'350

Die Chargen aus dem Honorarpool, neu:

○ Kommandant Stv.	Fr.	2'750
○ Offizier 1	Fr.	2'500
○ Offizier 2	Fr.	2'500
○ Offizier 3	Fr.	2'500
○ Offizier 4	Fr.	2'500
○ Offizier 5	Fr.	2'500
○ Materialverwalter	Fr.	2'600
○ Materialverwalter-Stv.	Fr.	750
○ AusbilderInnen	Fr.	2'400

Honorarpool neu:	Basis 116.0 Punkte	Fr.	21'000
------------------	--------------------	-----	--------

Honorarpool neu DGO § 83.1:	Basis 112.2 Punkte	Fr.	20'300
	bisher	Fr.	11'180

Antrag:

Einstimmig und ohne Enthaltungen stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 wie folgt Antrag:

- Es sei obiger Anpassung des § 83.1 der Dienst- und Gehaltsordnung (Erhöhung Honorarpool Feuerwehr auf CHF 20'300) rückwirkend per 1.1.2021 zuzustimmen.
- Es sei die Gemeindeschreiberei mit dem Vollzug zu beauftragen.

Traktandum 7: Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung § 83.3 / Anpassung Sitzungsgeldregelung Gemeinderat und Kommissionen und Anpassung der Soldregelung Feuerwehr

Referent: Gemeindepräsident Walter Rhiner

Anpassung Sitzungsgeldregelung Gemeinderat und Kommissionen

Der Gemeindevergleich zeigt auf, dass sich die Dulliker Sitzungsgeld-Ansatz in einer ähnlichen Gröszenordnung bewegt wie in den Vergleichsgemeinden. Aus diesem Grund soll der gültige Sitzungsgeld-Ansatz von CHF 50.00 beibehalten werden. Mit Blick auf die teilweise sehr lange dauernden Gemeinderatssitzungen und Kommissionssitzungen z.B. der Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission sieht der Gemeinderat dennoch Handlungsbedarf. Für Sitzungen, die länger als 3,5 Stunden dauern, soll ein drittes Sitzungsgeld zur Auszahlung gelangen. Für sehr lange dauernde Sitzungen werden somit maximal 3 Sitzungsgelder ausbezahlt.

Anpassung der Soldregelung Feuerwehr

Die Feuerwehrkommission hat die Übungsbesoldung überprüft. Dabei ist aufgefallen, dass der heutige Ansatz von Fr. 37.75 für die 2 ½ Std. dauernden Übungen der Feuerwehr einem Stundenlohn zu Gunsten der Feuerwehrangehörigen von Fr. 15.10 entspricht; dies für einen Einsatz ausserhalb der Arbeitszeit in der Regel am Abend oder an Wochenenden. Gleichzeitig wurde eine Umfrage bei den umliegenden Feuerwehren durchgeführt. Fazit: Die Dulliker Feuerwehr hat aktuell den tiefsten Übungssold-Ansatz aller erhobenen Feuerwehren der Region.

Übungssold in der Region			
Feuerwehr	Studen	Sold Stunde	Sold Übung
Dulliken	2.5h	CHF 15,10	CHF 37,75
Walterswil	2.5h	CHF 25,00	CHF 62,50
Niedergösggen	2.5h	CHF 17,50	CHF 43,75
Trimbach	2.5h	CHF 25,00	CHF 62,50
Starrkirch-Will	2.5h	CHF 18,00	CHF 45,00
Däniken	2.5h	CHF 20,00	CHF 50,00
Hägendorf	2.0h	CHF 25,00	CHF 50,00
Egerkingen	2.0h	CHF 20,00	CHF 40,00
Olten	3.0h	CHF 22,00	CHF 66,00

In der Folge gelangte die Feuerwehrkommission mit dem Begehren an den Gemeinderat, den Übungssold von aktuell CHF 15.10/Std. auf neu CHF 20.00/Std. (Basis 116.0 Punkte) anzuheben. An seiner Sitzung vom 9. November 2020 stimmte der Rat diesem Begehren zu.

Anpassungen § 83 der Dienst- und Gehaltsordnung DGO

3. Variable Entschädigungen

Für die Teilnahme an Sitzungen, Einsätzen oder Veranstaltungen richtet die Gemeinde variable Entschädigung aus.

Es gelten die folgenden Ansätze:

Betrag Fr.

Sitzungsgeld

48.40

- Sitzungsdauer bis 2 Stunden 1 Sitzungsgeld
- Sitzungsdauer ab 2 Stunden 2 Sitzungsgelder
- **Sitzungsdauer ab 3,5 Stunden 3 Sitzungsgelder**
- maximal pro Sitzung 2 3 Sitzungsgelder
- Fraktionssitzung (pro GR-Sitzung) 1 Sitzungsgeld
(inkl. Gemeinderatsersatzmitglieder)

Vor- und Nachbereitungsarbeiten sind damit abgegolten.

Taggeld

halbes Taggeld

116.10

(Teilnahme an Anlässen von 2 bis 5 Stunden Dauer)

ganzes Taggeld

193.40

(Teilnahme an Anlässen von über 5 Stunden Dauer)

Verdienstausfallentschädigung (nur gegen Nachweis)

halber Tagesansatz 110.00
(Teilnahme an Anlässen von 2 bis 5 Stunden Dauer)

ganzes Tagesansatz 220.00
(Teilnahme an Anlässen von über 5 Stunden Dauer)

Sold Feuerwehr

Übungssold	36.50
Übungssold	pro Stunde 19.35
Ausrückungssold	26.00
Ernstfallsold pro Stunde	31.20

Diese Beträge basieren auf einem Teuerungsstand per Ende August 2006 von 112,2 Punkten des Landesindex für Konsumentenpreise (Basis Mai 1993 = 100 Punkte).

Antrag:

Einstimmig und ohne Enthaltungen stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 wie folgt Antrag:

- Es sei der Anpassung der Sitzungsgeldregelung (ab 3,5 Std. Sitzungsdauer 3 Sitzungsgelder) rückwirkend per 1.1.2021 zuzustimmen.
- Es sei der Anpassung der Übungssold-Regelung der Feuerwehr (Erhöhung von CHF 15.10/Std. auf neu CHF 20.00/Std.) rückwirkend per 1.1.2021 zuzustimmen.
- Es sei obigen Anpassungen von § 83.3 der Dienst- und Gehaltsordnung zuzustimmen.
- Es sei die Gemeindeschreiberei mit dem Vollzug zu beauftragen.

Traktandum 8: Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung § 49.2 / Anpassung Stundenlohn-Grundansätze

Referent: Gemeindepräsident Walter Rhiner

Einem Auftrag des Gemeinderats folgend hatte sich die Finanzkommission auch mit der Angemessenheit der Stundenlöhne auseinandergesetzt. Sie nahm einen Gemeindevergleich vor, in welchen die Gemeinden Däniken, Hägendorf, Oensingen, Trimbach und Wangen bei Olten einbezogen wurden.

Dieser Vergleich förderte teilweise grosse Unterschiede zu Tage. Insbesondere wurde festgestellt, dass das Reinigungspersonal und die Aushilfen in Dulliken signifikant schlechter bezahlt sind als in den anderen Gemeinden. Hier verortete der Gemeinderat Handlungsbedarf und an seiner Sitzung vom 1. Februar 2021 nahm er deshalb eine Erhöhung der Stundenansätze rückwirkend auf den 1. Januar 2021 vor. Damit diese neuen Ansätze in Einklang mit unserer Dienst- und Gehaltsordnung stehen, drängen sich nun folgende Anpassungen der DGO auf:

Anpassung § 49.2 der Dienst- und Gehaltsordnung

49 2. Bandbreiten der Ansätze

Er (der Gemeinderat) bewegt sich für die Festlegung der Stundenlohn-Grundansätze innerhalb der folgenden Bandbreiten:

jugendliche Aushilfen	Fr. 9.00 bis Fr. 14.00
jugendliche Aushilfen	Fr. 10.00 bis Fr. 20.00
Stellen und Funktionen mit geringen Anforderungen	Fr. 18.00 bis Fr. 20.00
Stellen und Funktionen mit geringen Anforderungen	Fr. 20.00 bis Fr. 25.00
Stellen und Funktionen mit mittleren Anforderungen	Fr. 20.00 bis Fr. 30.00
Stellen und Funktionen mit mittleren Anforderungen	Fr. 25.00 bis Fr. 35.00
Stellen und Funktionen mit höheren Anforderungen	Fr. 30.00 bis Fr. 50.00
Stellen und Funktionen mit höheren Anforderungen	Fr. 35.00 bis Fr. 55.00

Diese Beträge basieren auf einem Teuerungsstand per Ende August 2006 von 112,2 Punkten des Landesindex für Konsumentenpreise (Basis Mai 1993 = 100 Punkte).

Antrag:

Einstimmig und ohne Enthaltungen stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 wie folgt Antrag:

- Es sei der Änderung der Bandbreiten für die Stundenlohn-Grundansätze rückwirkend auf den 1. Januar 2021 zuzustimmen.
- Es sei obigen Anpassungen von § 49.2 der Dienst- und Gehaltsordnung zuzustimmen.
- Es sei die Gemeindeschreiberei mit dem Vollzug zu beauftragen.

Traktandum 9: Totalrevision des Feuerwehrreglements

Referent: Konrad Schenker, Ressortleiter Öffentliche Sicherheit

Beilagen: Synoptische Darstellung der Revisionspunkte des Feuerwehr-Reglements
Entwurf des total revidierten Feuerwehr-Reglements

Die Feuerwehrkommission hat sich das Legislaturziel gesetzt, das Feuerwehrreglement, datierend vom 19. Juli 1995 komplett zu überarbeiten.

Als Basis und Leitfaden nahm die Kommission, welche von Konrad Schenker, Ressortleiter Öffentliche Sicherheit, unterstützt wurde, einerseits das aktuell gültige Reglement und andererseits das Musterreglement der Solothurnischen Gebäudeversicherung. Daraus resultierte der vorliegende Entwurf. Dieser wurde vom Rechtsdienst der Solothurnischen Gebäudeversicherung überprüft und grösstenteils gutgeheissen.

Es wurde darauf aufmerksam gemacht, dass gewisse Punkte fakultativ sind, weil sie bereits im Gesetz oder in der Vollzugsverordnung geregelt und deshalb auch ohne Nennung im Reglement rechtsverbindlich sind. Feuerwehrkommission und Gemeinderat wollen jedoch einige solche Punkte aus Gründen der Vollständigkeit zu Deklarationszwecken in das neue Reglement aufnehmen.

Der zentrale Punkt der Überarbeitung des Reglements ist die Erhöhung des Ausmusterungs-Alters um drei Jahre von bisher 45 Jahren auf neu 48 Jahre.

Dabei wird einer Übergangsbestimmung sichergestellt, dass die Jahrgänge, welche beim Inkrafttreten des neuen Reglements das 45. Altersjahr bereits vollendet haben, nicht wieder in die Dienstpflicht zurückfallen. Die entsprechende Übergangsfrist läuft am 01.01.2024 ab. Diese Regelung wird vom Rechtsdienst der SGV sehr begrüsst.

Warum soll das Dienstalster erhöht werden? Damit man die gut ausgebildeten Feuerwehrkameradinnen und -Kameraden länger halten kann. Bis eine Angehörige ein Angehöriger der Feuerwehr die Laufbahn und die Ausbildungen zum Kadermitglied absolviert hat, dauert es gut und gern 10-12 Jahre. Es hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, dass man erst mit ca. 25 Jahren sicher ist, in welcher Gemeinde man sich längerfristig niederlässt und sesshaft wird. Demzufolge kann man erst im höheren Alter mit der zielorientierten Feuerwehr-Ausbildung starten.

Antrag:

Einstimmig und ohne Enthaltungen stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 wie folgt Antrag:

- **Es sei der Totalrevision des Feuerwehrreglements (gemäss beiliegender synoptischer Darstellung) zuzustimmen.**
- **Es sei das total revidierte Feuerwehrreglement (gemäss Beilage) per 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen.**
- **Es sei die Gemeindeschreiberei mit dem Vollzug zu beauftragen.**

Traktandum 10: Teilrevision Gemeindeordnung § 49 / Möglichkeit des Verzichts auf eine Rechnungsprüfungskommission

Referent: Gemeindepräsident Walter Rhiner

Nach dem Rücktritt des langjährigen Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission per Ende der letzten Amtsperiode ist es leider nicht gelungen, eine adäquate Nachfolgelösung auf Milizbasis zu finden, welche den gesetzlich vorgeschriebenen fachlichen Anforderungen an die Revision unserer Gemeindebuchhaltung gemäss Gemeindegesetz zu genügen vermag.

Deshalb besteht im Gemeinderat und unter den politischen Parteien Einigkeit darin, dass für die Rechnungsprüfung nun eine externe Revisionsstelle beigezogen werden muss. Weiter erachtet es der Gemeinderat als zu schwerfällig und als ineffizient, neben einer externen Revisionsstelle zusätzlich eine Rechnungsprüfungskommission zu bestellen. Aus diesem Grunde verzichtete der Gemeinderat (vorher) darauf, Aktivitäten im Hinblick auf die Bildung einer Rechnungsprüfungskommission für die Anfang September gestartete Amtsperiode 2021 bis 2025 zu unternehmen.

Unsere Gemeindeordnung sieht zwar ausdrücklich den Beizug einer externen Revisionsstelle als Möglichkeit vor, dies allerdings nur in Ergänzung also zusätzlich zur Rechnungsprüfungskommission. Auf eine Rechnungsprüfungskommission zu verzichten widerspricht hingegen der gültigen Fassung unserer Gemeindeordnung. Der Gemeinderat möchte die diesbezüglichen Bestimmungen so ändern, dass die Einsetzung einer externen Revisionsstelle auch ohne Bestellung einer Rechnungsprüfungskommission möglich ist.

Anpassung § 49 der Gemeindeordnung

§ 49 Rechnungsprüfung

¹ Der Gemeinderat kann zusätzlich zur Rechnungsprüfungskommission **oder anstelle der Rechnungsprüfungskommission** für die Rechnungsprüfung eine aussenstehende Revisionsstelle beiziehen.

§ 103 GG

² Die Gemeindeversammlung bestimmt in diesen Fällen die Revisionsstelle.

Antrag:

Einstimmig und ohne Enthaltungen stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 wie folgt Antrag:

- Es sei der Änderung «Möglichkeit des Verzichts auf eine Rechnungsprüfungskommission» zuzustimmen und diese per sofort umzusetzen.
- Es sei obiger Anpassung von § 49 Absatz 1 der Gemeindeordnung zuzustimmen.
- Es sei die Gemeindeschreiberei mit dem Vollzug zu beauftragen.

Traktandum 11: Rechnungsprüfung für die Rechnungsjahre 2021 und 2022 / Wahl einer externen Revisionsstelle

Referent: Walter Rhiner, Gemeindepräsident

Nach seiner 20jährigen Tätigkeit als Präsident der Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Dulliken reichte Christoph Hagmann per Ende der letzten Legislaturperiode seine Demission ein respektive er stellte sich für die neue Amtsperiode nicht mehr zur Verfügung. Christoph Hagmann hat an der HSG Ökonomie studiert und mit dem Lizenziat abgeschlossen. Mit dieser Ausbildung erfüllte er die fachliche Voraussetzung gemäss Gemeindegesetz, welche für eine Miliz-Rechnungsprüfungskommission vorgeschrieben ist. Leider blieb die Suche der Parteien nach einer entsprechend ausgebildeten Fachperson, die bereit wäre, in der Rechnungsprüfungskommission mitzuwirken, ohne Erfolg.

Als Alternative bleibt deshalb einzig der Beizug einer externen Revisionsstelle. In der Folge holte der Gemeinderat bei drei entsprechend spezialisierten Revisionsgesellschaften Offerten ein, die bereits in unserer Region Revisionsmandate von Einwohnergemeinden und weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften betreuen, und setzte sich an seiner Sitzung vom 22. November 2021 mit der Evaluation auseinander.

Antrag:

Einstimmig und ohne Enthaltungen stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 wie folgt Antrag:

- Es sei die Solidis Revisions AG, Olten, für die Rechnungsjahre 2021 und 2022 als externe Revisionsstelle zu wählen und per sofort einzusetzen
- Es sei die Verwaltungsleitung mit dem Vollzug zu beauftragen.

Traktandum 12: Budget pro 2022

**Festsetzung der Höhe des Gemeindesteuerbezuges pro 2022
Festsetzung der Höhe der Feuerwehersatzabgabe pro 2022
Festsetzung der Höhe der Hundetaxen pro 2022
Kompetenzerteilung für Kapitalaufnahmen
Kenntnisnahme von Stellenplan und Teuerungsstand pro 2022
Genehmigung des Budgets pro 2022**

Referenten: Martin Henzmann, Ressortleiter Finanzen
Andreas Gervasoni, Verwaltungsleiter

Separate Beilage: Budget 2022 mit diversen Beilagen und dem Stellenplan pro 2022

Es wird auf das Budget pro 2022 mit dem umfassenden schriftlichen Bericht und den diversen Beilagen verwiesen. Diese Unterlagen stellen einen integrierenden Bestandteil dieser Botschaft dar. Das Budget pro 2022 wurde nach eingehender Vorberatung durch die Finanzkommission anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 22. November 2021 im Detail behandelt und zu Händen der Gemeindeversammlung gutgeheissen.

Gestützt auf den vorliegenden Bericht und die entsprechenden Unterlagen, stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 einstimmig und ohne Enthaltungen wie folgt Antrag:

Antrag:

- **Es sei der Steuerfuss für natürliche Personen pro 2022 auf unverändert 119 Punkten zu belassen.**
- **Es sei der Steuerfuss für juristische Personen pro 2022 auf unverändert 119 Punkten zu belassen.**
- **Es sei die Höhe der Feuerwehersatzabgabe pro 2022 auf unverändert 15% zu belassen, wobei die Minimal- und Maximalansätze gemäss Gebäudeversicherungsgesetz zur Anwendung gelangen (Fr. 20.00 bis Fr. 400.00, resp. Fr. 10.00 bis Fr. 200.00).**
- **Es sei die Hundesteuer pro 2022 auf unverändertem Niveau von Fr. 120.00 pro Tier zu belassen.**
- **Es sei vom genehmigten Stellenplan pro 2022 Kenntnis zu nehmen.**
- **Es sei von der pro 2022 beschlossenen Teuerungsbasis von 116,0 Punkten Kenntnis zu nehmen.**
- **Es sei das vorliegende Budget pro 2022 zu genehmigen.**
- **Es sei der Gemeinderat mit dem Vollzug zu beauftragen und er sei zu ermächtigen, Kapitalaufnahmen zu Finanzierungs- und Zinsabsicherungszwecken zu tätigen.**
- **Es sei vom Investitionsprogramm pro 2022 Kenntnis zu nehmen.**

Traktandum 13: Schulraumerweiterung / Information über den Stand der Planungsarbeiten

Referenten: Walter Rhiner, Gemeindepräsident
Martin Wyss, Ressortleiter Bildung

Beilage: Handout der Präsentation „Schulraumplanung“

Die Versammlung wird über den Planungsstand und die nächsten Schritte bei den Projekten „Schulhausneubau“ und „Zentralisierung der Kindergärten mit Neubauvorhaben“ informiert. Es ist geplant, diese beiden Projekte mit entsprechenden Kreditbegehren ca. Mitte 2022 einer Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Traktandum 14: Mitteilungen, Verschiedenes

Der Gemeindepräsident wird die Gelegenheit nutzen, um die Versammlung über aktuelle Themen und Geschäfte zu orientieren.

- Stand Ortsplanungsrevision
- Stand „Langmatt Nord“
- Stand „Schäfer-Langmatt“

Unter diesem Traktandum sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger herzlich eingeladen, allfällige Anliegen der Versammlung mitzuteilen.

COVID19-bedingt, wird auf den traditionellen Apéro nach der Versammlung verzichtet.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir bitten Sie, den vorstehenden Anträgen des Gemeinderates zuzustimmen und danken im Voraus für Ihr Erscheinen an der Gemeindeversammlung vom Montag, 13. Dezember 2021 um 20.00 Uhr in der Mehrzweckhalle beim Alten Schulhaus Dulliken.

Der Gemeinderat wünscht Ihnen und Ihren Angehörigen eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit und alles Gute im neuen Jahr.

Freundliche Grüsse
Einwohnergemeinde Dulliken
Für den Gemeinderat

Der Gemeindepräsident:
Walter Rhiner

Der Gemeindeschreiber:
Andreas Gervasoni

Totalrevision Feuerwehrreglement

Version vom 19.07.1995

Version per 01.01.2022

Zweck			Zweck
Hilfeleistung	§ 1	Die Feuerwehr bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Gemeindegebiet bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Unglücksfällen und dergleichen.	Hilfeleistung G § 73 Kernaufgabe der Feuerwehren ist die Intervention bei Bränden, Naturereignissen, Explosionen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten. Zudem können sie bei Herznotfällen Einsatz leisten.
Auswärtige Hilfeleistung	§ 2	¹ Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb der Gemeinde Hilfe zu leisten. ² Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im "Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren vom 12. November 1986" geregelt.	Auswärtige Hilfeleistung ¹ Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb der Gemeinde Hilfe zu leisten. ² Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im "Reglement über die Nachbarhilfe und Einsatz von Spezialgeräten durch Feuerwehren mit Sonderaufgaben" vom 1. Juli 2013 geregelt.
Spezialaufgaben	§ 3	¹ Spezialeinheiten der Feuerwehr, wie Verkehrsabteilung, Elektrikerabteilung etc. können auch für besondere Aufgaben eingesetzt werden. ² Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.	Spezialaufgaben Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten wie Verkehrsregelung auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.
Oelwehr	§ 4	Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Oelwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 ist die Feuerwehr ebenfalls mit der Organisation der örtlichen Oelwehr betraut.	Schadendienst Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 sowie der Verordnung über den kantonalen Schadendienst vom 31. Oktober 2000.
Definition	§ 5	Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich. Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumarbeiten, Wassertransporte, Oelwehreinsätze und dergleichen. Für sämtliche nicht von Reglements	Definition G § 73 Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Hilfe bei Herznotfällen, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich. Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze und dergleichen. Diese Kosten werden dem Verursacher gemäss Kommandoakten und Gebührentarif der Feuerwehr in Rechnung gestellt.

		wegen unentgeltlichen Leistungen der Feuerwehr werden die Verursacher kostenpflichtig.		
Funktionsbezeichnung	§ 6	Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.	§ 6	Funktionsbezeichnung Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.
Dienst- und Ersatzabgabepflicht				Dienst- und Ersatzabgabepflicht
Dienstpflcht	§ 7	¹ Männer und Frauen sind in der Wohngemeinde feuerwehrdienstpflichtig. ² Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Ueber die Art der Dienstpflicht entscheidet die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständige Feuerwehrkommission. ³ Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.	§ 7	Dienstpflcht G § 76 ¹ Männer und Frauen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig. ² Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheidet die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflicht zuständigen Feuerwehrkommission. ³ Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.
Dienstdauer	§ 8	¹ Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird. *	§ 8	Dienstdauer G § 77 ¹ Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 48. Altersjahr vollendet wird. ² Angehörige der Feuerwehr können aus der Feuerwehr austreten, ohne zukünftig eine Feuerwehersatzabgabe leisten zu müssen, wenn sie 25 Jahre Feuerwehrdienst geleistet haben.
Freiwillige Dienstleistung	§ 9	Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.	§ 9	Freiwillige Dienstleistung Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der relmentarischen Pflichten.
Befreiung	§ 10	¹ Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit: <u>Von Gesetzes wegen</u> a. Schwangere; b. diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreut; c. Personen, die eine Invalidenrente oder eine	§ 10	Befreiung ¹ Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit: <u>von Gesetzes wegen:</u> a. Schwangere b. diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreut c. Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen

		Hilflosen Entschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen; d. diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c dauernd betreuen muss. <u>Durch Beschluss des Regierungsrates</u> a. Die Untersuchungsrichter und die Protokollführer der Untersuchungsrichterämter; b. die Präsidenten der Einwohnergemeinden; c. die Funktionäre der Gebäudeversicherung: Der Geschäftsleiter, der Feuerwehrinspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen, die Chefs der Elektroabteilung und des Brandverhütungsdienstes; d. der Vorsteher des Arbeitsinspektorates; e. Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps: die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten. 1) Geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2002. In Kraft seit 1. Januar 2003 (siehe Übergangsbestimmung) 2 Von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht, sind befreit: a. Die Ortsgeistlichen		d. diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c dauernd betreuen muss <u>durch Beschluss des Regierungsrates:</u> a. die Untersuchungsrichter und die Protokollführer der Untersuchungsrichterämter b. die Präsidenten der Einwohnergemeinden c. die Funktionäre der Gebäudeversicherung (der Direktor, der Feuerwehrinspektor, die Präsidenten der Schätzungskommission, der Chef des Brandverhütungsdienstes) d. der Vorsteher des Arbeitsinspektorates e. Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps – die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten 2 Von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht, sind befreit: a. die Ortsgeistlichen
Aushebung	§ 11	1 Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Gruppe wird von der Feuerwehrkommission[*] ausgehoben. Dabei sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des/der Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. 2 Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboden.	§ 11	Aushebung 1 Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird von der Feuerwehrkommission/Stab ausgehoben. Dabei sind die persönliche und die berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. 2 Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboden.
Entlassung	§ 12	Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des	§ 12	Entlassung Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind auf Ende des

		laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.		Kalenderjahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.
Feuerschau	§ 13	Die brandtaktisch geschulten Chargierten der Feuerwehr sind zur Mitwirkung bei der Feuerschau verpflichtet.		Ersatzlos gestrichen.
Ersatzabgabe	§ 14	1 Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen. 2 Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz. 3 Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat gegebenenfalls automatisch eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge. 4 Die Erhebung der Feuerwehersatzabgabe erfolgt durch den Gemeindesteuerregisterführer. Die Feuerwehrkommission meldet dem Gemeindesteuerregisterführer die dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen und hält ihn über Mutationen im Mannschaftsbestand auf dem Laufenden. Hinsichtlich Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins, Rechtsmitteln und den übrigen Inkassoregelungen gelten die Bestimmungen des Gemeindesteuerreglementes der Einwohnergemeinde Dulliken für das Steuerinkasso. Der Gemeindesteuerregisterführer entscheidet über das Vorliegen eines Grundes zur Befreiung von der Dienstpflicht nach § 10 erstinstanzlich. 5 Dienstpflichtige, die sich während des laufenden Jahres in der Gemeinde niederlassen oder wegziehen, haben die Ersatzabgabe pro rata temporis zu entrichten. 6 Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die	§ 13	Ersatzabgabe ¹ Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen. ² Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz. ³ Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge. ⁴ Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von den Gemeindeverwaltungen im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt. ⁵ Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat. ⁶ Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet. ⁷ Die Feuerwehrkommission entscheidet über das Vorliegen eines Grundes zur Befreiung von der Dienstpflicht nach § 10 erstinstanzlich. ⁸ Der Ertrag der Ersatzabgabe darf nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden. Die Faktoren zur Festsetzung der Ersatzabgabe werden jeweils im Rahmen der Budgetberatung durch die Finanzkommission nach Anhörung der Feuerwehrkommission dem Gemeinderat vorgeschlagen.

		Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet. ✱ 7 Der Ertrag der Ersatzabgabe darf nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden. Die Faktoren zur Festsetzung der Ersatzabgabe werden jeweils im Rahmen der Budgetberatungen durch die Finanzkommission nach Anhörung der Feuerwehrkommission dem Gemeinderat vorgeschlagen.		
Abgabesonderregelung	§ 15	1 Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit. 2 Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die Ehegatten einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder Ehegatte am Wohnsitz eine halbe Abgabe. Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 10 Absatz 1 des Feuerwehrreglements von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.	§ 14	Abgabesonderregelung G § 78 1 Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit. 2 Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die beiden Partner einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe. 3 Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 10 Abs. 1 des Dulliker Feuerwehrreglements von der Dienstpflicht bereit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen keine Ersatzabgabe.
Nachweis	§ 16	1 Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten nachzuweisen. 2 Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.	§ 15	Nachweis 1 Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten nachzuweisen. 2 Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen. <u>Anmerkung:</u> § 8 Erhöhung Dienstpflichtalter auf 48 Jahre – Übergangsbestimmung 1 Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens das 45. Altersjahr bereits vollendet haben, werden von der neuen Regelung nicht mehr erfasst. 2 Die Übergangsfrist läuft am 01.01.2024 ab.
Organisation				Organisation
Aufsicht	§ 17	Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr der Feuerwehrkommission.	§ 16	Aufsicht Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr der Feuerwehrkommission.
Feuerwehrkommission	§ 18	Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt	§ 17	Feuerwehrkommission

		zusammen: - Feuerwehrkommandant als Präsident - Kommandant-Stellvertreter - 1 Offizier - Materialverwalter - Fourier als Aktuar		Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen: a. Feuerwehrkommandant als Präsident b. Kommandant-Stellvertreter c. Mannschaftsvertreter d. Materialverwalter e. Fourier oder Feuerwehradministrator als Aktuar
Sitzungen	§ 19	Die Kommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft dies die Geschäfte erfordern.	§ 18	Sitzungen Die Kommission versammelt sich auf Anforderung des Präsidenten so oft dies die Geschäfte erfordern.
Bestände	§ 20	Die Feuerwehr ist gemäss den „Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung“ zu organisieren.	§ 19	Bestände G § 70 / VV § 88 Die Feuerwehr ist gemäss den kantonalen „Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung“ zu organisieren.
Ausrüstung	§ 21	Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den Richtlinien auszurüsten.	§ 20	Ausrüstung Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den kantonalen Richtlinien auszurüsten.
Ernennung und Beförderungen	§ 22	Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und Wahl von Offizierschargierten ist Sache des Gemeinderates, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.	§ 21	Ernennung und Beförderung G § 80 / VV § 100 Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und die Wahl von Offizierschargierten ist Sache des Gemeinderates auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.
Chargierten	§ 23	Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten können nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.	§ 22	Chargierte Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten kann nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.
Haltung des Telefons	§ 24	Die Verpflichtung für die Haltung des Telefons und die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt.	§ 23	Haltung des Telefon/Pagers Die Verpflichtung für die Haltung des Telefons/Pagers und die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt.
Obliegenheiten				Obliegenheiten
Pflichten und Kompetenzen a) der Feuerwehrkommission	§ 25	Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Ueberwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen. Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu: 1. Pflichten <u>Antragstellung an den Gemeinderat für:</u>	§ 24	Pflichten und Kompetenzen a) der Feuerwehrkommission Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen. Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu: 1. Pflichten

		- Ernennung und Beförderung von Offizieren - Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets - Anmeldung an amtliche Offiziers Ausbildungskurse - Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen - Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen - Jährlicher Rechenschaftsbericht - Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte. 2. <u>Kompetenzen</u> - Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft - Entlassungen aus der persönlichen Dienstleistung - Kontrollführung über den Bestand - Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes - Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine - Aufstellung des jährlichen Übungsprogrammes - Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizier - Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren - Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter - Aufstellung eines Kostentarifs für Bewachungs- und Ordnungsdienst bei besonderen Anlässen		- Antragstellung an den Gemeinderat für: - Ernennung und Beförderung von Offizieren - Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets - Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse - Materialbeschaffung und grössere Reparaturen - Änderung für Besoldungen und Entschädigungen - Jährlicher Rechenschaftsbericht - Gebührentarif - Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte 2. <u>Kompetenzen</u> - Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft - Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung - Kontrollführung über den Bestand - Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes - Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine - Aufstellen des jährlichen Übungsprogrammes - Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis zur Stufe Stufe Unteroffizier - Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren - Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter
b) des Kommandanten	§ 26	Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und nach den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates. Er führt die Aufsicht	§ 25	b) des Kommandanten Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz und nach den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorats. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist der Gemeinde gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.

		über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist der Gemeinde gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich. Bei ablehnenden Entscheiden wird eine Gebühr im Umfange der Hälfte der ordentlichen Gebühr erhoben. Darunter fallen nur formelle Entscheide mit Rechtsmittelbelehrung.		
c) des Kommandant Stellvertreter	§ 27	Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion.	§ 26	c) des Kommandant-Stellvertreters Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion.
Pflichtenhefte	§ 28	Die Musterpflichtenhefte des kantonalen Feuerwehrinspektorates für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss.	§ 27	Pflichtenhefte Die Musterpflichthefte des Feuerwehr Dulliken für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss.
Unterhalt der Löschwasserversorgung	§ 29	Der Gemeinderat setzt eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt.	§ 28	Unterhalt der Löschwasserversorgung G § 71 Der Gemeinderat setzt eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoir-Anlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt.
Ausbildungswesen				Ausbildungswesen
Übungsprogramm	§ 30	¹ Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehrkommission stellt bis Ende Februar das Übungsprogramm des laufenden Jahres auf. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für alle Angehörigen der Feuerwehr als Dienstbefehl. ² Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen. ³ Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.	§ 29	Übungsprogramm VV § 104 ¹ Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehrkommission erstellt bis Ende Oktober das Übungsprogramm des kommenden Jahres. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl. ² Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen. ³ Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.
Amtliche Kurse	§ 31	Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.	§ 30	Amtliche Kurse G § 81 / VV § 94 Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.
Kurse der Verbände	§ 32	Die Chargierten haben zwecks Weiterausbildung die Kurse des Kantonal- und Bezirks-Feuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes.	§ 31	Aufgebote Die Aufgebote können per E-Mail erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für die Mannschaft gemäss § 30) nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens fünf Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein.
Aufgebote	§ 33	Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen.		

		Aufgebote für die im Uebungsprogramm (Dienstbefehl für Angehörige der Feuerwehr gemäss § 30) nicht vorgesehenen Uebungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des/der Empfängers/in sein.		
Beanspruchung von Sachen	§ 34	¹ Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Uebungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen. ² Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Uebungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommando zu orientieren. ³ Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.	§ 32	Beanspruchung von Sachen ¹ Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benutzen. ² Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Übungsleiter oder Einsatzleiter zu orientieren. ³ Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.
Alarmwesen				Alarmwesen
Meldung an Feuermeldestelle	§ 35	In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Oelunfälle und dergleichen der Feuermeldestelle unverzüglich zu melden.	§ 33	Meldungen an Alarmzentrale G §§ 40 und 74 / VV § 89 In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Ölunfälle und dergleichen der Feuermeldestelle (über Telefon 118) unverzüglich zu melden.
Alarmorganisation	§ 36	Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Feuerwehrinspektorates aufzubauen. *	§ 34	Alarmorganisation ¹ Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Kantonalen Feuerwehrinspektorats aufzubauen. ² Die Feuerwehrangehörigen werden durch die Alamzentrale der Kantonspolizei in Solothurn aufgeboden. ³ Alle Feuerwehrpersonen sind mit Pager ausgerüstet. Für den Pager besteht eine Tragpflicht.
Alarmierung Kantonspolizei und Feuerwehrinspektor	§ 37	Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboden wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Kantonspolizeiposten zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen ist zudem der kantonale Feuerwehrinspektor * zu orientieren.	§ 35	Alarmierung Polizei Kanton Solothurn und Feuerwehrinspektorat Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboden wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Posten der Polizei Kanton Solothurn zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen sind zudem der kantonale Feuerwehrinspektor und die zuständige Gemeindebehörde zu orientieren.
Rapport- und Rechnungswesen				Rapport- und Rechnungswesen
Rapporte	§ 38	¹ Nach jeder Uebung und Hilfeleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhanden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren	§ 36	Rapporte VV § 115 ¹ Nach jeder Übung, Hilfe- und Dienstleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhanden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann.

		etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann. ² Ueber jeden Einsatz, ausgenommen kleinere Fälle, hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält. ³ Bei Einsätzen oder freiwilligen Dienstleistungen, die für den Verursacher kostenpflichtig sind, meldet der Feuerwehrkommandant der Gemeindeverwaltung die Personalien des Verursachers sowie die Höhe der einzufordernden Summe. Die Rechnungstellung erfolgt durch den Finanzverwalter, welcher auch zu sämtlichen sich aufdrängenden Inkassomassnahmen legitimiert ist. Die Höhe der Kostenbeteiligung wird von der Feuerwehrkommission resp. vom Feuerwehrkommandanten festgelegt. Sie umfasst in der Regel die tatsächlich angefallenen Soldkosten zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 50% sowie allfällige Auslagen für Dritte.		² Über jeden Einsatz und seine Anordnungen hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektor einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält. ³ Bei Einsätzen oder freiwilligen Dienstleistungen, die für den Verursacher kostenpflichtig sind, meldet der Feuerwehrkommandant der Gemeindeverwaltung die Personalien des Verursachers sowie die Höhe der einzufordernden Summe. Die Rechnungstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung, welche auch zu sämtlichen sich aufdrängenden Inkassomassnahmen legitimiert ist. Die Höhe der Kostenbeteiligung wird von der Feuerwehrkommission resp. vom Feuerwehrkommandanten festgelegt. Sie umfasst in der Regel die tatsächlich angefallenen Soldkosten zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 50% sowie allfällige Auslagen für Dritte.
Jahresbericht	§ 39	Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Gemeinderat und dem Feuerwehrinspektorat den Jahresbericht einzureichen.	§ 37	Jahresbericht Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Gemeinderat und dem Feuerwehrinspektor den Jahresbericht einzureichen.
Rechnungswesen	§ 40	Die Buchhaltung der Feuerwehr wird durch die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde geführt. Die Feuerwehrrechnung ist als Spezialfinanzierung organisiert. Sämtliche Einnahmen der Feuerwehr dürfen nur zu Feuerwehrzwecken verwendet werden und sämtliche Ausgaben der Feuerwehr müssen aus Einnahmen der Feuerwehr bestritten werden.	§ 38	Rechnungswesen Die Buchhaltung der Feuerwehr wird durch die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde geführt. Die Feuerwehrrechnung ist als Spezialfinanzierung organisiert. Einnahmen der Feuerwehr dürfen nur zu Feuerwehrzwecken verwendet werden. Sämtliche Ausgaben der Feuerwehr müssen aus den Einnahmen der Feuerwehr bestritten werden.
Sold und Entschädigungen	§ 41	¹ Die Soldansätze für Uebungen und Ernstfälle werden auf Antrag der Finanzkommission durch den Gemeinderat festgesetzt. Die Angemessenheit der Ansätze wird periodisch, wenigstens jedoch zu Beginn einer jeden Legislaturperiode überprüft und gegebenenfalls angepasst. ² Für die Entschädigung der	§ 39	Sold und Entschädigungen ¹ Die Soldansätze für Übungen und Ernstfälle werden auf Antrag der Feuerwehrkommission und Finanzkommission durch den Gemeinderat festgesetzt. Die Angemessenheit der Ansätze wird periodisch, wenigstens jedoch zu Beginn einer jeden Legislaturperiode überprüft und gegebenenfalls angepasst. ² Für die ausserdienstlichen Leistungen wird den Feuerwehrfunktionären eine vom Gemeinderat festzusetzende Entschädigung ausgerichtet.

		Feuerwehrfunktionäre für deren aussordienstlichen Leistungen steht der Feuerwehr die Summe der in der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Dulliken für Feuerwehrchargen vorgesehenen Honorare zur Verfügung. Ueber deren Aufteilung befindet die Feuerwehrkommission.		³ Vergütungen für besondere Dienstleistungen und Verrichtungen wie Verkehrsaufgaben werden durch die Feuerwehrkommission nach Gebührentarif durch die Finanzverwaltung verrechnet. Die Feuerwehrkommission entscheidet auch, ob die Kosten dem Veranstalter verrechnet werden sollen.
Material, Bekleidung, Ausrüstung				Material, Bekleidung, Ausrüstung
Gerätemagazin	§ 42	Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.	§ 40	Gerätemagazin G § 71 / VV § 108 Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.
Persönliche Ausrüstung	§ 43	¹ Alle Angehörigen der Feuerwehr sind nach den Vorschriften des Schweizerischen Feuerwehrverbandes auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten. ² Persönlich Dienstleistende haben zu der abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie sie in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände. ³ Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.	§ 41	Persönliche Ausrüstung ¹ Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der Feuerwehr Koordination Schweiz ausgerüstet. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten. ² Persönlich Dienstleistende haben zu der abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie sie in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände. ³ Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen für andere als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.
Privatkleider	§ 44	Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.	§ 42	Privatkleider Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.
Einsatzdienst				Einsatzdienst
Kommando	§ 45	Auf dem Brand- bzw. Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant das Kommando. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der/die zuerst anwesende Höchst- chargierte dessen Funktion.	§ 43	Einsatzleitung VV § 111 Auf dem Schadenplatz leitet der Feuerwehrkommandant den Einsatz. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion.

Aufgabe der Kommandierenden	§ 46	Der/Die Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Kantonspolizei ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten.	§ 44	Aufgabe des Einsatzleiters VV § 112 Der Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder zur Abwendung von Elementarschäden geeignete Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Polizei Kanton Solothurn ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten.
Auswärtige Hilfeleistung	§ 47	Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Gemeindegebietes unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Personen und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.	§ 45	Auswärtige Hilfeleistung VV § 113 Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Gemeindegebietes unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.
Absperrung des Brandplatzes	§ 48	1 Der Brandplatz ist im Interesse der ungestörten Löschaktion gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren. 2 Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse der Löschaktion und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten. 3 Für Privatpersonen ist das Betreten des Brandplatzes verboten. Beamten der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen. 4 Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendeter Löschaktion am Brandobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.	§ 46	Absperrung des Schadenplatzes VV §§ 114 und 116 ¹ Der Schadenplatz ist im Interesse des ungestörten Einsatzes gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kultur und Anlagen abzusperren. ² Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse des Einsatzes und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten. ³ Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Funktionären der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen. ⁴ Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendetem Feuerwehreinsatz am Schadenobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.
Amtliche Verfügungen	§ 49	Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt.	§ 47	Amtliche Verfügung Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt.
Sicherungssarbeiten	§ 50	Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw.) möglichst ausgeschlossen	§ 48	Sicherungsarbeiten Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leistungsdrähten usw.) möglichst ausgeschlossen ist.

		ist.		
Brandwache	§ 51	Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.	§ 49	Brandwache Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
Entlassung auswärtiger Feuerwehren	§ 52	Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.	§ 50	Entlassung auswärtiger Feuerwehren Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur so lange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.
Verpflegung	§ 53	Wenn der Einsatz der Feuerwehr über 3 Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen.	§ 51	Verpflegung Wenn der Einsatz der Feuerwehr über drei Stunden oder über die normale Verpflegungszeit hinaus dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen.
Erstellen der Einsatzbereitschaft	§ 54	Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.	§ 52	Erstellen der Einsatzbereitschaft Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.
Befreiung vom Dienst	§ 55	Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Feuerwehrleute sind vom Dienst befreit.	§ 53	Befreiung vom Dienst Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Angehörige oder Feuerwehr sind vom Dienst befreit.
Rückgriff	§ 56	Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.	§ 54	Rückgriff Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.
Versicherungswesen				Versicherungswesen
Hilfskasse	§ 57	Die Feuerwehr bildet eine Sektion des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SEV). Alle Angehörigen der Feuerwehr sind bei der Hilfskasse des SEV nach Massgabe deren Statuten gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und bei Todesfall zugunsten der Hinterbliebenen zu versichern.	§ 55	Versicherung VV § 109 ¹ Die Gemeinden und Betriebe stellen sicher, dass die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit versichert sind. ² Subsidiär sind die Feuerwehrangehörigen, die dem Schweizerischen Feuerwehrverband angehören, bei dessen Hilfskasse gegen Unfall und Krankheit sowie Invalidität und Todesfall versichert.
Meldetermin	§ 58	Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, müssen dem Feuerwehrkommando	§ 56	Meldetermin Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, sowie Krankheiten müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich, jedoch spätestens innert 14 Tagen

		unverzüglich gemeldet werden, ebenso Krankheiten, jedoch spätestens innert 14 Tagen.		gemeldet werden.
Haftpflichtversicherung	§ 59	Die Gemeinde schliesst für ihre Funktionäre und Funktionärinnen eine Haftpflichtversicherung ab.	§ 57	Haftpflichtversicherung Die Gemeinde schliesst für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung ab.
Amtszwang				Amtszwang
Pflichten der Feuerwehrleute	§ 60	Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den/die Friedensrichter/in nach sich.	§ 58	Pflichten der Feuerwehrleute Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich bei ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich.
Bekleidung eines Grades G § 80	§ 61	Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.	§ 59	Bekleidung eines Grades G § 80 Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde bzw. der gemeinsamen Feuerwehr aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.
Strafbestimmungen				Strafbestimmungen
Verstösse	§ 62	Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgeboten zur Einteilung, zu Uebungen und Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter bestraft.	§ 60	Verstösse Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgeboten zur Einteilung, zu Übungen und zu Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter bestraft.
Entschuldigungen	§ 63	¹ Als Entschuldigung gelten - Krankheit oder Unfall des/der Dienstleistenden - Schwere Krankheit, Unfall und Todesfall in der Familie. Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen. - Abwesenheit im Militärdienst - Mehrtägige Ortsabwesenheit Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Ueber Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission. ² Entschuldigungen sind dem Kommandanten schriftlich einzureichen, bei voraussehbaren Ereignissen bis 3 Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis 3 Tage nach dem betreffenden Dienst.	§ 61	Entschuldigungen ¹ Als Entschuldigung gelten: - Krankheit und Unfall des Dienstleistenden sowie schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie (Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen) - Abwesenheit im Militärdienst - Mehrtägige Ortsabwesenheit Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission. ² Entschuldigungen sind der Übungsleitung schriftlich einzureichen. Bei voraussehbaren Ereignissen bis fünf Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren Ereignissen bis vierundzwanzig Stunden nach dem betreffenden Dienst.

Bussen	§ 64 Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel folgende aussprechen: Bei leichtem Verschulden Fr. 20.-- Beispiele: - Verspätetes Eintreffen bei einer Uebung - Erstmaliges Fehlen bei einer Uebung - Einmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen Bei mittelschwerem Verschulden Fr. 40.-- Beispiel: - Zweimaliges Fehlen bei Uebungen - Fehlen bei der Haupt- oder Alarmübung - Mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen - Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten Bei schwerem Verschulden Fr. 80.-- Beispiele: - Drittmaliges Fehlen bei Uebungen - Unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen - Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Einteilung - Unerlaubtes Weggehen von Uebungen - Verstösse gegen die Disziplin Bei besonders schwerem Verschulden Fr. 150.-- bis 300.-- Beispiele: - Viermaliges Fehlen bei Uebungen - Nichtbefolgung des zweiten Aufgebotes zur Einteilung - Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen - Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften - Besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin	§ 62 Bussen ¹ Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel folgende Bussen aussprechen: <u>Bei leichtem Verschulden</u> CHF 50.00 <u>Beispiele</u> - Verspätetes Eintreffen bei einer Übung - Erstmaliges Fehlen bei einer Übung - Einmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen <u>Bei mittelschwerem Verschulden</u> CHF 100.00 <u>Beispiele</u> - Zweitmaliges Fehlen bei einer Übung - Fehlen bei der Haupt- oder Alarmübung - Mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen - Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten <u>Bei schwerem Verschulden</u> CHF 200.00 <u>Beispiele</u> - Drittmaliges Fehlen bei einer Übung - Unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen - Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Einteilung - Unerlaubtes Weggehen bei Übungen - Verstösse gegen die Disziplin <u>Bei besonders schwerem Verschulden</u> CHF 250.00 – CHF 300.00 <u>Beispiele</u> - Viermaliges Fehlen bei Übungen - Nichtbefolgung des zweiten Aufgebotes zur Einteilung - Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen - Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften - Besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin ² Neben Bussen kann der Friedensrichter auch Ersatzfreiheitsstrafen bis zu fünf Tagen aussprechen.
Widersetzlichkeit von Zivilpersonen	§ 65 Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter bestraft ✖	§ 63 Widersetzlichkeit von Zivilpersonen Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter bestraft. <u>Anmerkung:</u> Nach Art. 31 StGB erlischt das Antragsrecht nach Ablauf von drei Monaten.

Verwendung der Bussen	§ 66	Die Bussengelder werden von der Einwohnergemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.	§ 64	Verwendung der Bussen Die Bussengelder werden von der Einwohnergemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.
Beschwerde- und Rekursrecht				Beschwerde- und Rekursrecht
Beschwerdeverfahren	§ 67	Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der oder die Betroffene an den Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates beim <u>Regierungsrat</u> Beschwerde führen.	§ 65	Beschwerdeverfahren Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der oder die Betroffene an den Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde führen.
Fristen	§ 68	Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.	§ 66	Fristen Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.
Rekurs gegen die Ersatzabgabe	§ 69	Für die Feuerwehersatzabgabe gelten die gleichen Rechtsmittel die im Gemeindesteuerreglement für die Gemeindesteuer verankert sind.	§ 67	Rekurse gegen die Ersatzabgabe Für die Feuerwehersatzabgabe gelten die gleichen Rechtsmittel, die im Gemeinde-steuerreglement für die Gemeindesteuer verankert sind.
Schlussbestimmungen				Schlussbestimmungen
Streitfälle	§ 70	Ueber Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfalle nach Anhören der Feuerwehrkommission der Gemeinderat.	§ 68	Streitfälle Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörender Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfall nach Anhören der Feuerwehrkommission der Gemeinderat.
Inkrafttreten	§ 71	Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch <u>das Finanz-Departement</u> in Kraft. Es ersetzt das bisherige <u>Feuerwehrreglement vom 28. April 1977.</u>	§ 69	Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 01.01.2022 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 19. Juni 1995.
Abgabe des Reglements	§ 72	Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem oder jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen	§ 70	Abgabe des Reglements Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem oder jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen.



Version per 01.01.2022 (Entwurf)

Dulliker – Feuerwehrreglement

Inhalt:

I. Zweck der Feuerwehr

- Hilfeleistung
- Auswärtige Hilfeleistung
- Spezialaufgaben
- Schadendienst
- Definition
- Funktionsbezeichnung

II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

- Dienstplicht
- Dienstdauer
- Freiwillige Dienstleistung
- Befreiung
- Aushebung
- Entlassung
- Ersatzabgabe
- Abgabesonderregelung
- Nachweis

III. Organisation

- Aufsicht
- Feuerwehrkommission
- Sitzungen
- Bestände
- Ausrüstung
- Ernennung und Beförderung
- Chargierte
- Haltung des Telefons/Pagers

IV. Obliegenheiten

- Pflichten und Kompetenzen
 - a) der Feuerwehrkommission
 - b) des Kommandanten
 - c) des Kommandant–Stellvertreters
- Pflichtenhefte
- Unterhalt der Löschwasserversorgung

- V. **Ausbildungswesen****
 - Übungsprogramm
 - Amtliche Kurse
 - Aufgebote
 - Beanspruchung von Sachen

- VI. **Alarmwesen****
 - Meldungen an Alarmzentrale
 - Alarmorganisation
 - Alarmierung Polizei Kanton Solothurn und Feuerwehrinspektorat

- VII. **Rapport- und Rechnungswesen****
 - Rapporte
 - Jahresbericht
 - Rechnungswesen
 - Sold und Entschädigung

- VIII. **Material, Bekleidung, Ausrüstung****
 - Gerätemagazin
 - Persönliche Ausrüstung
 - Privatkleider

- IX. **Einsatzdienst****
 - Einsatzleitung
 - Aufgabe des Einsatzleiters
 - Auswärtige Hilfeleistung
 - Absperrung des Schadenplatzes
 - Amtliche Verfügungen
 - Sicherungsarbeiten
 - Brandwache
 - Entlassung auswärtiger Feuerwehren
 - Verpflegung
 - Erstellen der Einsatzbereitschaft
 - Befreiung vom Dienst
 - Rückgriff

- X. **Versicherungswesen****
 - Versicherung
 - Meldetermin
 - Haftpflichtversicherung

- XI. **Amtszwang****
 - Pflichten der Feuerwehrleute
 - Bekleidung eines Grades

- XII. **Strafbestimmungen****
 - Verstösse
 - Entschuldigungen
 - Bussen
 - Widersetzlichkeit von Zivilpersonen
 - Verwendung der Bussen

- XIII. **Beschwerde- und Rekursrecht****
 - Beschwerdeverfahren

Fristen
Rekurse gegen die Ersatzabgabe

XIV. Schlussbestimmungen

Streitfälle
Inkrafttreten
Abgabe des Reglements

Die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen sind enthalten:

- im Gebäudeversicherungsgesetz
vom 24. September 1972

Abschnitt C. Feuerwehrwesen	§§ 70 – 81 und
Abschnitt E. Strafbestimmungen	§ 90 litera i

- in der Vollzugsverordnung
vom 13. Januar 1987

Abschnitt VI. Feuerwehrwesen	§§ 87 – 116
Abschnitt VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	§§ 125 ff.

I. Zweck der Feuerwehr

§ 1 Hilfeleistung G § 73

Kernaufgabe der Feuerwehren ist die Intervention bei Bränden, Naturereignissen, Explosionen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten. Zudem können sie bei Herznotfällen Einsatz leisten.

§ 2 Auswärtige Hilfeleistung

¹ Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb der Gemeinde Hilfe zu leisten.

² Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im "Reglement über die Nachbarhilfe und Einsatz von Spezialgeräten durch Feuerwehren mit Sonderaufgaben" vom 1. Juli 2013 geregelt.

§ 3 Spezialaufgaben

Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten wie Verkehrsregelung auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.

§ 4 Schadendienst

Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 sowie der Verordnung über den kantonalen Schadendienst vom 31. Oktober 2000.

§ 5 Definition G § 73

Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Hilfe bei Herznotfällen, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich. Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze und dergleichen. Diese Kosten werden dem Verursacher gemäss Kommandoakten und Gebührentarif der Feuerwehr in Rechnung gestellt.

§ 6 Funktionsbezeichnung

Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

§ 7 Dienstpflicht G § 76

¹ Männer und Frauen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig.

² Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheidet die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflicht zuständige Feuerwehrkommission.

³ Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.

§ 8 Dienstdauer G § 77

¹ Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 48. Altersjahr vollendet wird.

² Angehörige der Feuerwehr können aus der Feuerwehr austreten, ohne zukünftig eine Feuerwehersatzabgabe leisten zu müssen, wenn sie 25 Jahre Feuerwehrdienst geleistet haben.

§ 9 Freiwillige Dienstleistung

Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der elementarischen Pflichten.

§ 10 Befreiung

¹ Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

von Gesetzes wegen:

- a. Schwangere
- b. diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreut
- c. Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen
- d. diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c dauernd betreuen muss

durch Beschluss des Regierungsrates:

- a. die Untersuchungsrichter und die Protokollführer der Untersuchungsrichterämter
- b. die Präsidenten der Einwohnergemeinden
- c. die Funktionäre der Gebäudeversicherung (der Direktor, der Feuerwehrinspektor, die Präsidenten der Schätzungskommission, der Chef des Brandverhütungsdienstes)
- d. der Vorsteher des Arbeitsinspektorates
- e. Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps – die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten

² Von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht, sind befreit:

- a. die Ortsgeistlichen

§ 11 Aushebung

¹ Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird von der Feuerwehrkommission/Stab ausgehoben. Dabei sind die persönliche und die berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

² Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboden.

§ 12 Entlassung

Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind auf Ende des Kalenderjahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.

§ 13 Ersatzabgabe

¹ Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

² Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.

³ Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.

⁴ Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von den Gemeindeverwaltungen im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt.

⁵ Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.

⁶ Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.

⁷ Die Feuerwehrkommission entscheidet über das Vorliegen eines Grundes zur Befreiung von der Dienstpflicht nach § 10 erstinstanzlich.

⁸ Der Ertrag der Ersatzabgabe darf nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden. Die Faktoren zur Festsetzung der Ersatzabgabe werden jeweils im Rahmen der Budgetberatung durch die Finanzkommission nach Anhörung der Feuerwehrkommission dem Gemeinderat vorgeschlagen.

§ 14 Abgabesonderregelung G § 78

¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

² Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die beiden Partner einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.

³ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 10 Abs. 1 des Dulliker Feuerwehrreglements von der Dienstpflicht bereit ist, in

ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen keine Ersatzabgabe.

§ 15 Nachweis

¹ Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten nachzuweisen.

² Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.

Anmerkung:

§ 8 Erhöhung Dienstpflichtalter auf 48 Jahre – Übergangsbestimmung

¹ Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens das 45. Altersjahr bereits vollendet haben, werden von der neuen Regelung nicht mehr erfasst.

² Die Übergangsfrist läuft am 01.01.2024 ab.

III. Organisation

§ 16 Aufsicht

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr der Feuerwehrkommission.

§ 17 Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Feuerwehrkommandant als Präsident
- b. Kommandant-Stellvertreter
- c. Mannschaftsvertreter
- d. Materialverwalter
- e. Fourier oder Feuerwehradministrator als Aktuar

§ 18 Sitzungen

Die Kommission versammelt sich auf Anforderung des Präsidenten so oft dies die Geschäfte erfordern.

§ 19 Bestände G § 70 / VV § 88

Die Feuerwehr ist gemäss den kantonalen "Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung" zu organisieren.

§ 20 Ausrüstung

Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den kantonalen Richtlinien auszurüsten.

§ 21 Ernennung und Beförderung G § 80 / VV § 100

Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und die Wahl von Offizierschargierten ist Sache des Gemeinderates auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.

§ 22 Chargierte

Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten kann nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.

§ 23 Haltung des Telefon/Pagers

Die Verpflichtung für die Haltung des Telefons/Pagers und die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt.

III. Obliegenheiten**§ 24 Pflichten und Kompetenzen****a) der Feuerwehrkommission**

Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen. Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:

1. Pflichten

- Antragstellung an den Gemeinderat für:
- Ernennung und Beförderung von Offizieren
- Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets
- Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse
- Materialbeschaffung und grössere Reparaturen
- Änderung für Besoldungen und Entschädigungen
- Jährlicher Rechenschaftsbericht
- Gebührentarif
- Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte

2. Kompetenzen

- Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft
- Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung
- Kontrollführung über den Bestand
- Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes
- Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine
- Aufstellen des jährlichen Übungsprogrammes
- Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis zur Stufe Stufe Unteroffizier
- Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren

- Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter

§ 25 b) des Kommandanten

Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz und nach den Weistungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorats. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist der Gemeinde gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.

§ 26 c) des Kommandant-Stellvertreters

Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion.

§ 27 Pflichtenhefte

Die Musterpflichthefte der Feuerwehr Dulliken für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss.

§ 28 Unterhalt der Löschwasserversorgung G § 71

Der Gemeinderat setzt eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoir-Anlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt.

V. Ausbildungswesen

§ 29 Übungsprogramm VV § 104

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehrkommission erstellt bis Ende Oktober das Übungsprogramm des kommenden Jahres. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.

² Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.

³ Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.

§ 30 Amtliche Kurse G § 81 / VV § 94

Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.

§ 31 Aufgebote

Die Aufgebote können per E-Mail erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für die Mannschaft gemäss § 30) nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens fünf Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein.

§ 32 Beanspruchung von Sachen

¹ Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benutzen.

² Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Übungsleiter oder Einsatzleiter zu orientieren.

³ Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

VI. Alarmwesen

§ 33 Meldungen an Alarmzentrale G §§ 40 und 74 / VV § 89

In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Ölunfälle und dergleichen der Feuermeldestelle (über Telefon 118) unverzüglich zu melden.

§ 34 Alarmorganisation

¹ Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Kantonalen Feuerwehrinspektorats aufzubauen.

² Die Feuerwehrangehörigen werden durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei in Solothurn aufgeboden.

³ Alle Feuerwehrpersonen sind mit Pager ausgerüstet. Für den Pager besteht eine Tragpflicht.

§ 35 Alarmierung Polizei Kanton Solothurn und Feuerwehrinspektorat

Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboden wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Posten der Polizei Kanton Solothurn zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen sind zudem der kantonale Feuerwehrinspektor und die zuständige Gemeindebehörde zu orientieren.

VII. Rapport- und Rechnungswesen

§ 36 Rapporte VV § 115

¹ Nach jeder Übung, Hilfe- und Dienstleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhanden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden

von Wert sein kann.

² Über jeden Einsatz und seine Anordnungen hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektor einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Krokki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.

³ Bei Einsätzen oder freiwilligen Dienstleistungen, die für den Verursacher kostenpflichtig sind, meldet der Feuerwehrkommandant der Gemeindeverwaltung die Personalien des Verursachers sowie die Höhe der einzufordernden Summe. Die Rechnungstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung, welche auch zu sämtlichen sich aufdrängenden Inkassomassnahmen legitimiert ist. Die Höhe der Kostenbeteiligung wird von der Feuerwehrkommission resp. vom Feuerwehrkommandanten festgelegt. Sie umfasst in der Regel die tatsächlich angefallenen Soldkosten zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 50% sowie allfällige Auslagen für Dritte.

§ 37 Jahresbericht

Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Gemeinderat und dem Feuerwehrinspektor den Jahresbericht einzureichen.

§ 38 Rechnungswesen

Die Buchhaltung der Feuerwehr wird durch die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde geführt. Die Feuerwehrrechnung ist als Spezialfinanzierung organisiert. Einnahmen der Feuerwehr dürfen nur zu Feuerwehrzwecken verwendet werden. Sämtliche Ausgaben der Feuerwehr müssen aus den Einnahmen der Feuerwehr betritten werden.

§ 39 Sold und Entschädigungen

¹ Die Soldansätze für Übungen und Ernstfälle werden auf Antrag der Feuerwehrkommission und Finanzkommission durch den Gemeinderat festgesetzt. Die Angemessenheit der Ansätze wird periodisch, wenigstens jedoch zu Beginn einer jeden Legislaturperiode überprüft und gegebenenfalls angepasst.

² Für die ausserdienstlichen Leistungen wird den Feuerwehrfunktionären eine vom Gemeinderat festzusetzende Entschädigung ausgerichtet.

³ Vergütungen für besondere Dienstleistungen und Verrichtungen wie Verkehrsaufgaben werden durch die Feuerwehrkommission nach Gebührentarif durch die Finanzverwaltung verrechnet. Die Feuerwehrkommission entscheidet auch, ob die Kosten dem Veranstalter verrechnet werden sollen.

VIII. Material, Bekleidung, Ausrüstung

§ 40 Gerätemagazin G § 71 / VV § 108

Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

§ 41 Persönliche Ausrüstung

¹ Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der Feuerwehr Koordination Schweiz ausgerüstet. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten.

² Persönlich Dienstleistende haben zur abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie sie in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.

³ Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen für andere als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

§ 42 Privatkleider

Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrat wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.

IX. Einsatzdienst**§ 43 Einsatzleitung VV § 111**

Auf dem Schadenplatz leitet der Feuerwehrkommandant den Einsatz. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion.

§ 44 Aufgabe des Einsatzleiters VV § 112

Der Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder zur Abwendung von Elementarschäden geeignete Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Polizei Kanton Solothurn ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten.

§ 45 Auswärtige Hilfeleistung VV § 113

Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Gemeindegebietes unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.

§ 46 Absperrung des Schadenplatzes VV §§ 114 und 116

¹ Der Schadenplatz ist im Interesse des ungestörten Einsatzes gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kultur und Anlagen abzusperren.

² Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse des Einsatzes und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.

³ Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Funktionären der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.

⁴ Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendetem Feuerwehreinsatz am Schadenobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

§ 47 Amtliche Verfügung

Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehroorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt.

§ 48 Sicherungsarbeiten

Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leistungsdrähten usw.) möglichst ausgeschlossen ist.

§ 49 Brandwache

Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

§ 50 Entlassung auswärtiger Feuerwehren

Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur so lange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.

§ 51 Verpflegung

Wenn der Einsatz der Feuerwehr über drei Stunden oder über die normale Verpflegungszeit hinaus dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen.

§ 52 Erstellen der Einsatzbereitschaft

Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.

§ 53 Befreiung vom Dienst

Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Angehörige oder Feuerwehr sind vom Dienst befreit.

§ 54 Rückgriff

Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.

X. Versicherungswesen

§ 55 Versicherung VV § 109

¹ Die Gemeinden und Betriebe stellen sicher, dass die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit versichert sind.

² Subsidiär sind die Feuerwehrangehörigen, die dem Schweizerischen Feuerwehrverband angehören, bei dessen Hilfskasse gegen Unfall und Krankheit sowie Invalidität und Todesfall versichert.

§ 56 Meldetermin

Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, sowie Krankheiten müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich, jedoch spätestens innert 14 Tagen gemeldet werden.

§ 57 Haftpflichtversicherung

Die Gemeinde schliesst für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung ab.

XI. Amtszwang

§ 58 Pflichten der Feuerwehrleute

Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich bei ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich.

§ 59 Bekleidung eines Grades G § 80

Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde bzw. der gemeinsamen Feuerwehr aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

XII. Strafbestimmungen

§ 60 Verstösse

Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgebotsen zur Einteilung, zu Übungen und zu Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter bestraft.

§ 61 Entschuldigungen

¹ Als Entschuldigung gelten:

- Krankheit und Unfall des Dienstleistenden sowie schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie (Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen)
- Abwesenheit im Militärdienst
- Mehrtägige Ortsabwesenheit

Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission.

² Entschuldigungen sind der Übungsleitung schriftlich einzureichen. Bei voraussehbaren Ereignissen bis fünf Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren Ereignissen bis vierundzwanzig Stunden nach dem betreffenden Dienst.

§ 62 Bussen

¹ Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel folgende Bussen aussprechen:

Bei leichtem Verschulden CHF 50.00

Beispiele

- Verspätetes Eintreffen bei einer Übung
- Erstmaliges Fehlen bei einer Übung
- Einmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen

Bei mittelschwerem Verschulden CHF 100.00

Beispiele

- Zweitmaliges Fehlen bei einer Übung
- Fehlen bei der Haupt- oder Alarmübung
- Mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen
- Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten

Bei schwerem Verschulden CHF 200.00

Beispiele

- Drittmaliges Fehlen bei einer Übung
- Unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen
- Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Einteilung
- Unerlaubtes Weggehen bei Übungen
- Verstösse gegen die Disziplin

Bei besonders schwerem Verschulden CHF 250.00 – CHF 300.00

Beispiele

- Viertmaliges Fehlen bei Übungen

- Nichtbefolgung des zweiten Aufgebotes zur Einteilung
- Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen
- Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften
- Besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin

² Neben Bussen kann der Friedensrichter auch Ersatzfreiheitsstrafen bis zu fünf Tagen aussprechen.

§ 63 Widersetzlichkeit von Zivilpersonen

Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter bestraft.

Anmerkung: Nach Art. 31 StGB erlischt das Antragsrecht nach Ablauf von drei Monaten.

§ 64 Verwendung der Bussen

Die Bussengelder werden von der Einwohnergemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

XIII. Beschwerde- und Rekursrecht

§ 65 Beschwerdeverfahren

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der oder die Betroffene an den Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde führen.

§ 66 Fristen

Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

§ 67 Rekurse gegen die Ersatzabgabe

Für die Feuerwehersatzabgabe gelten die gleichen Rechtsmittel, die im Gemeindesteuerreglement für die Gemeindesteuer verankert sind.

XIV. Schlussbestimmungen

§ 68 Streitfälle

Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörender Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfall nach Anhören der Feuerwehrkommission der Gemeinderat.

§ 69 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 01.01.2022 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 19. Juni 1995.

§ 70 Abgabe des Reglements

Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem oder jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen.

An der Gemeindeversammlung am 19. Juni 1995 genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident:
Walter Kummer

Der Gemeindeschreiber:
Markus Stauffiger

Genehmigt vom Finanzdepartement des Kantons Solothurn: 7. Juli 1995

Änderungen:

§ 8 Abs. 1 (Erhöhung Dienstpflichtalter auf 45 Jahre) an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2002 mit Inkraftsetzung ab 1. Januar 2003 genehmigt.

Übergangsbestimmungen:

1) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens das 42. Altersjahr bereits vollendet haben, werden von der neuen Regelung nicht mehr erfasst.

2) Die Übergangsfrist läuft am 1. Januar 2006 ab.

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident:
Theophil Frey

Der Gemeindeschreiber:
Markus Stauffiger

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn: 11. Juli 2002

Totalrevision an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 mit Inkraftsetzung ab 1. Januar 2022 genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident:
Walter Rhiner

Der Gemeindeschreiber:
Andreas Gervasoni

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn:



1

Inhaltsübersicht.

- Übersicht über die geplanten Bauvorhaben
- **Projektteil 1:** Neubau Schulhaus
- **Projektteil 2:** Neubau zentraler Kindergarten
- Zeitplan und Meilensteine
- Ansprechpersonen und weitere Informationen

2





Neubau Schulhaus Langmatt.

- Im neu zu erstellenden Schulhaus Langmatt werden zukünftig alle Klassen des 3. bis 6. Schuljahres unterrichtet.
- Das neue Schulhaus zeichnet sich durch eine «offene» Gebäudestruktur aus.
- Das Zusammenspiel von Klassen- und Gruppenräumen, verbunden mit für den Unterricht nutzbaren Verkehrsflächen unterstützen zeitgemässe und individualisierende Unterrichtsformen.
- Das bestehende Schulhaus Langmatt wird nach Fertigstellung des neuen Schulhauses primär für den Fremdsprachen- und Werkunterricht der Mittelstufe genutzt.
- Das Schulhaus Kleinfeld dient in einer ersten Phase als Ausweichfläche für die Renovation des Alten Schulhauses und wird anschliessend für schulergänzende Angebote wie Logopädie, frühe Förderung, Musikschule und später auch Tagesstrukturen verwendet.

5



6



Neubau Kindergarten Hausmatt.

- Auf dem Areal Hausmatt soll ein zentraler Kindergarten für 6 Abteilungen realisiert werden.
- Mit dem Bau des zentralen Kindergartens werden die dezentralen Quartierkindergärten aufgehoben.
- Die **Hauptvorteile** eines zentralen Kindergartens sind:
 - Mehr Flexibilität und bessere Durchmischung bei der Zusammensetzung der Kindergarten-Klassen
 - Kurze Wege im Kindergarten-Betrieb (z.B. Turnunterricht) sowie bessere örtliche Einbettung in die Angebote der frühen Förderung und der Tagesstrukturen (Mittags- und Randzeiten-Betreuung)
 - Verbesserte Einsatz- und Austauschmöglichkeiten für die Kindergarten-Lehrpersonen
 - Langfristig nachhaltigere Lösung im Vergleich zur Sanierung der bestehenden Quartier-Kindergärten

7



Zeitplan und Meilensteine.

- **Aktuell** wird das Raumprogramm als wichtige Basis für das Vorprojekt finalisiert.
- **Bis ca. April 2022** wird das Vorprojekt realisiert und eine Kostenschätzung +/- 15% erstellt.
- Beschlussfassung über Rahmenkredite an einer Gemeindeversammlung im **Frühsommer 2022** (reguläre Rechnungsgemeinde am 20.06.2022 oder a.o. Gemeindeversammlung)
- Nötigenfalls Urnenabstimmung im **Herbst 2022**
- Ausführungsplanung ab **Herbst 2022 bis ca. Ende 2023**
- Bauphase von **Anfang 2024 bis Mitte 2025**
- Bezug der Gebäude im **Sommer 2025** für das Schuljahr 2025/2026

8



Ansprechpersonen und Informationen.

Baukommission Schulraum

- Martin Wyss (Vorsitz)
- Patrik Strahm
- Konrad Schenker
- Michael Steiner
- Frank Müller
- Andreas Spathelf
- Christoph Gschwind (Architekt, Basel)

Eusi Gmein, eusi Schuel

- Ausführlicher Artikel zur Schulraumplanung in der Ausgabe #4/2021



- Homepage www.dulliken.ch
Rubrik Bildung / Schulraumplanung
inkl. Kontaktformular für Fragen und Anregungen

